

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Fragen –

Im Vordruck wird bei den Fragen und Bezeichnungen teilweise die männliche Form verwendet. Der Grund liegt ausschließlich in der besseren Lesbarkeit des Textes und soll weibliche Personen nicht benachteiligen.

Bitte beachten Sie: Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger folgender Leistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Deckung des Lebensunterhalts
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Der Wohngeldausschluss gilt nur, wenn bei der Berechnung der Transferleistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Er gilt auch für Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

Ein Ausschluss von Wohngeld besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist. Sofern dieser Antrag abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach Kenntnis der Ablehnung rückwirkend Wohngeld zu beantragen.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind alleinstehende Studierende und Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen

- zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- zur Förderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)

haben oder im Falle eines Antrages hätten **(auch dann, wenn diese Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet).**

Personen, die einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum (§13 USG) oder allgemeine Leistungen i.S.v. § 17 Abs.1 USG haben, haben keinen Wohngeldanspruch.

1 Antragsstellende Person ist, wer Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts ist. Antragsstellende Person ist außerdem ein vom Wohngeld ausgeschlossener Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für die nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

Wohngeldberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat.

Einen Antrag kann der Erbbauberechtigte oder Wohnungserbbauberechtigte sowie derjenige stellen, der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat.

Bei mehreren Personen, die gemeinsam Eigentümer sind, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

12 Ein Nutzungsentgelt kommt bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer oder der Verwalter bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragsberechtigten die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen

aus dem Kapitaldienst oder Belastungen aus der Bewirtschaftung bereits an anderer Stelle angegeben sind, können hier nur die **weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung** eingesetzt werden.

17 Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantwortet haben, informieren Sie sich bitte vor der Inanspruchnahme von Wohngeld bei der zuständigen Ausländerbehörde über etwaige Auswirkungen des Wohngeldbezugs auf den Aufenthaltsstatus des Haushaltsangehörigen, für den eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben wurde.

Wer eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben hat, hat der Wohngeldbehörde das Wohngeld zu erstatten, das an die ausländische Person geleistet wurde, für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde.

18 Beispiele:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne – **auch aus geringfügiger Beschäftigung** – Tantiemen, Werksrenten, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen (wohngeldrechtlich ist der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten, Ruhegelder, Witwen und Waisengelder
- Versorgungsbezüge (z.B. Altersrenten, Witwen/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten)
- der Sparerfreibetrag
- Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn kein gemeinsames Bewohnen mit dem Pflegebedürftigen vorliegt
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, MobiPro-EU-Leistung)
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung
- Unterhaltsleistungen (auch wenn sie als Zuschuss zur Belastung geleistet werden)
- einmaliges Einkommen (z.B. Abfindungen, Entlassungsschadenersatz, Gehalts-, Renten- oder Unterhaltsnachzahlung; dazu gehören auch einmalige Unterhaltszahlungen)
- Geld- oder Sachleistungen von Dritten
- sämtliche ausländische Einkünfte

Von den Einnahmen werden die Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben abgesetzt. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen / glaubhaft gemacht werden.

Wohngeld wird nach § 1 Abs. 2 WoGG nur als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet. Der Bezug von Wohngeld setzt voraus, dass der sonstige Lebensunterhalt und ein Teil der Wohnkosten durch eigene Einnahmen bestritten werden. Ein Anspruch auf Wohngeld besteht daher nur, wenn ein zuschussfähiges Einkommen erzielt wird (Subventionsprinzip). Wenn Sie keine plausible Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (individuelle Haushaltsrechnung) einreichen, wird bei der Bedarfsermittlung auf die Pauschalen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) zurückgegriffen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines zuschussfähigen Einkommens liegt bei der antragstellenden Person, d.h. Sie müssen Auskunft über Art und Höhe der Einnahmen geben und diese durch beweiskräftige Unterlagen belegen. Ihre Auskünfte und die von Ihnen vorgelegten Unterlagen – auch soweit sie sich auf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beziehen – unterliegen der freien Beweiswürdigung der Wohngeldstelle. Ihren Angaben im Antrag bzw. den von Ihnen eingereichten Unterlagen muss nachvollziehbar entnommen werden können, wie der Lebensunterhalt im Bewilligungszeitraum voraussichtlich bestritten wird. Dabei sind nur die Verhältnisse maßgebend, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Änderungen, die erst nach Antragstellung eintreten, können nur nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 WoGG berücksichtigt werden.

Ergibt sich bereits aus Ihren Angaben bei Antragstellung, dass Sie im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht über ein zuschussfähiges Einkommen verfügen, kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie im Antrag erklärt haben, dass die Angaben über die Einnahmen richtig und vollständig sind.

Achten Sie daher auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Einnahmen!

24 Ein **erhöhter** pauschaler Abzug vom Einkommen ist nur möglich, wenn die Zahlung von Sozialabgaben oder Steuern nachgewiesen wird.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- bzw. Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler und dessen Familie

- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und im Alter oder
- die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altenhilfe für Landwirte.

Zu den Steuern von Einkommen gehören Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer und Kirchensteuer.

25 Kinderbetreuungskosten können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, **höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr**, von den steuerpflichtigen Einkünften und den Einnahmen aus einem sog. Minijob abgezogen werden.

26 **Zum Unterhalt verpflichtet** sind Ehegatten untereinander, Lebenspartner untereinander, Lebenspartnerinnen untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander. Aufwendungen für die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind zu belegen bzw. zu ergänzen, zum Beispiel durch Kopien der nachstehend aufgeführten Unterlagen:

Für Personenangaben

- Personalausweis bzw. Reisepass aller Haushaltsmitglieder
- Anmeldebestätigungen aller Haushaltsmitglieder
- bei Ausländern zusätzlich: Aufenthaltstitel, ggf. Fotokopie der Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung

- Kaufvertrag, Erbbauvertrag oder Nutzungsvertrag
- Darlehensverträge und Tilgungspläne mit Zahlungsbelegen
- Grundsteuerbescheid
- Nachweis über laufende Aufwendungen

- Bescheid über Aufwendungsdarlehen, Aufwendungshilfen, Eigenheimzulage
- Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen oder Flächen an andere
- Nachweis der Wohnfläche

Für die Ermittlung der Einnahmen

- Vordruck**
- Bruttoverdienstbescheinigung des Arbeitgebers für **jedes** Haushaltsmitglied
 - Rentenbescheide, Rentenanpassungsmitteilungen
 - Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld I
 - Bescheide über den Bezug einer Transferleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Grundversicherung, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, Asylberwerberleistung, Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen), bei Ablehnung der Ablehnungsbescheid
 - letzte/r Einkommensteuerbescheid oder -erklärung, ergänzende Vorauszahlungsbescheide
 - Belege über Einkommen aus Unterhaltsleistungen (z.B. Urteil, Beschluss oder Vergleich, Zahlungsnachweis)
 - Nachweise über Zinsen oder Dividenden aus Sparguthaben, Genossenschaftsanteilen, Wertpapieren usw. für das Vorjahr
 - Bescheid über BAföG, BAB
 - Nachweis über MobiPro-EU
 - Elterngeldbescheid
 - Nachweis über Kindergeld; ggf. Bescheid über Bezug von Kinderzuschlag
 - sonstige Bescheide über Bezüge, Zuwendungen einmalige Einnahmen u.ä.

Für Frei- oder Abzugsbeträge:

- Schwerbehindertenausweis oder entsprechender Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertengesetz bzw. SGB IX
- Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit
- Nachweis über die Anerkennung als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

- Vordruck**
- Belege über Unterhaltsleistungen (z.B. Urteil, Beschluss oder Vergleich, Zahlungsnachweis)
 - Nachweis freiwilliger oder privater Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge (Bescheid / Police, aktuelles Beitragsschreiben, Zahlungsnachweis)

Für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten:

- Nachweis der Höhe der Kinderbetreuungskosten **und** Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)

Hinweis:

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I kann die Wohngeldstelle verlangen, dass die Dokumente im Original vorgelegt werden.

Daten, die für die Entscheidung über Ihren Wohngeldantrag nicht erforderlich sind, dürfen und sollten von Ihnen geschwärzt werden (z.B. Zugangs- und Seriennummern wie die Personalausweis-/ Reisepassnummer, nicht benötigte Daten auf Einkommensnachweisen, Steuerbescheiden, Zahlungsnachweisen wie Kontoauszügen, Mietverträgen etc.).